

*Wie das Recht die Nutzung der Natur beeinflusst, ob ausbeuterisch oder schützend, ob erfolgreich oder leerlaufend, hängt nicht nur von der „sophistication“ seiner Instrumente ab, sondern in einem tieferen Sinn davon, welches Bild von der Natur es in sich aufnimmt. Die „Ansichten“ des Rechts haben sich historisch gewandelt, aber das Ergebnis kann man nicht feiern. Welchem Bild gehört also die Zukunft? Ist es das der Ressource, deren Einsatz effizient gesteuert werden kann, oder ist es das der Biosphäre, die der Gesellschaft Selbstbescheidung und Wechselbezüglichkeit abverlangt? Abstract & Keywords → p. 239*

# Umwelt – Ressource – Biosphäre

## Ansichten von Natur im Recht

von Gerd Winter

Wie die Gesellschaft in ihrem Umgang mit den natürlichen Lebensbedingungen rechtlich gesteuert wird, wird heute meist als Problem der richtigen Instrumentierung des Rechts diskutiert. Zur Debatte stehen unter anderem ordnungsrechtliche Instrumente, ökonomische Anreize und Selbstorganisation der Akteure. Bei der Suche im Instrumentenkasten gerät jedoch leicht aus dem Auge, welches Grundproblem denn eigentlich zu lösen ist. Das Problem erschließt sich, wenn gefragt wird, wie das Recht sich seinen Gegenstand vorstellt, welches Bild, welche „Ansicht“ es von ihm hat. Das jeweilige Leitbild gibt dem Recht seine Richtung vor und beeinflusst über seine Konvergenz oder Divergenz mit dem in der Gesellschaft vorherrschenden Leitbild zugleich seine Wirkkraft.<sup>1)</sup>

Der klassische Text für diese Art Analyse ist die Studie von Otto Kahn-Freund von 1931 über das „soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts“.<sup>2)</sup> Kahn-Freund entdeckte hinter den einzelnen Instrumenten wie der zwangsweisen Streitschlichtung, der disziplinarischen Unterordnung und der Fürsorgepflicht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Grundvorstellung der Wirtschaftsdisziplin im Interesse der nationalen Produktion. Er sah darin ein faschistisches Modell nach dem Muster des italienischen Arbeitsrechts der endzwanziger Jahre. Ein weiterer wichtiger Text dieser Art, später (1953) geschrieben, aber eine frühere Epo-

che betreffend, ist derjenige von Franz Wieacker über das „Sozialmodell der klassischen Privatrechtsbücher“. Wieacker sieht dieses soziale Modell in der vornehmlichen Repräsentanz des „besitzenden Bürgertums“ im Recht, die notwendig auf Kosten anderer Klassen und Berufsstände gegangen sei.<sup>3)</sup>

Die beiden genannten Texte haben manche nachfolgenden angeregt. Doch geht es immer um das Bild des Rechts von der *Gesellschaft*. Im rechtstheoretischen Gefecht um das richtige Bild der inneren Gesellschaftsverhältnisse ist das Verhältnis der Gesellschaft zur *Natur* vergessen worden. In konzeptionell ähnlicher Weise wie die älteren Texte, aber mit anderem Bezug, werde ich deshalb untersuchen, welches Bild sich das Recht von der Natur macht. Dies soll in Gestalt eines Rückblicks auf vergangene und eines Ausblicks auf sich anbahnende Naturansichten geschehen. Dabei ist der Ausdruck „Natur“ umfassend gemeint. Er bezieht die Atmosphäre, den Boden, die Gewässer und die Lebewesen einschließlich des Menschen in seinen biologischen Funktionen ein.

Die Vielfalt der „Ansichten“ ist groß. Sechs davon haben sich in Europa besonders deutlich ausgeprägt. Es sind dies: Natur – als Schicksal,  
– als Schatz,  
– als Umwelt,  
– als Ressource,  
– als Mitwelt und  
– als Biosphäre.

Die Aufreihung der sechs Naturbilder entspricht der Tatsache, daß sie in historischer Abfolge aufgetreten sind. Die jeweils älteren haben sich jedoch keineswegs erledigt, sondern alle sind, entsprechend der jeweiligen Entwicklungsstufe, noch heute in verschiedenen Weltregionen auffindbar.

Auch wird sich zeigen, daß die meisten Bilder im modernen Recht noch präsent sind und in ihm unterschiedliche Strömungen und Gegenstandsbereiche prägen.

### 1. Natur als Schicksal

In stationären Gesellschaften mit Subsistenzwirtschaft ist die Natur das im unmittelbaren Lebensvollzug Einwirkende, Erlittene und Bearbeitete. Die eigene Existenz muß ihr in mühseliger Landwirtschaft abgerungen werden. In Jost Ammanns Ständebuch von 1568 wird die bäuerliche Existenz in den vielzitierten Versen beschrieben: „Ich aber bin von art ein Bauwr/ Mein Arbeit wirt mir schwer vnd sauwr, ich muß Ackern, Seen vnd Egn/ Schneyden Mehen Heuwen dargegn/ Holtzen vnd einfühn Hew vnd Treyd/ Gült vn Steuwr macht mir viel hertzeleid Trinck Wasser vnd iß grobes Brot/ Wie denn der Herr Adam gebot.“<sup>4)</sup> Was die Natur bringt, im Guten und Schlimmen, ist nicht selbst verursacht, sondern Geschick. „Gute und schlechte Ernten, Frieden und Krieg bilden die Elemente des Daseins, die man als göttliche Fügung hinnimmt ... Mißernten, Teuerung, Feuersbrünste, Wasserfluten zwingen zu größter Einschränkung und bringen bittere Not ... Frieden und gute Ernte aber lassen die Freude am Dasein erwachen, und die alten Gewohnheiten, die das Leben gegliedert hatten, ehe der elementare oder feindliche Einbruch geschah, entfalten sich in alter Kraft und Frische.“<sup>5)</sup>

Auch das Recht nimmt die Natur als Gegebenes hin und stellt sie nicht als etwas

\*Postadresse: Prof. Dr. Gerd Winter, Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht, Universität Bremen, Universitätsallee GW I, D-28359 Bremen, Tel. (+49)0421/218-2840, Fax (+49)0421/218/7490, E-Mail: gwinter@uni-bremen.de

1) Zu dieser Beziehung zwischen dem Subtext des Rechts und der „vorbewußten Ordnung“ der Gesellschaft s. Fisahn<sup>1)</sup>.

Bedrohtes oder gar Gestaltbares vor. Soweit einzelne Güter – Boden, Wald, Wild – im lokalen Nutzungszusammenhang sich zu erschöpfen drohen, setzen Sozialnormen und manchmal auch Rechtsnormen zwar hier und da äußerste Nutzungsgrenzen (wie zum Beispiel Holzeinschlags- und Jagdregeln), aber viel wirkungskräftiger sind innergesellschaftliche Selbstbeschränkungsregeln.<sup>[6]</sup> Deren Maßstab ist nicht, wie man heute erwarten würde, vorrangig die Kultivierung und Erhaltung der Natur, sondern der individuelle Bedarf der Nutzer. Noch im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, das ja viele der Prinzipien älterer Zeiten zusammentrug, ist dies in dem Satz niedergelegt:

„Auf Gemeinweiden mag jeder Dorfeinwohner so viel Vieh treiben, als zur gehörigen Bestellung seiner Wirtschaft von ihm gehalten werden muß.“<sup>[7]</sup>

Das Maß ergab sich also aus dem, wessen jeder „gehörig“ bedurfte. Soweit daraus Naturschutz entstand, war es ein solcher als Seiteneffekt einer ganz anderen Problemwahrnehmung, nämlich derjenigen, daß keiner der Dorfbewohner sich über Gebühr über die anderen erheben sollte. Diese gleichheitsverpflichtete Hemmung der individuellen Entfaltung begrenzte das wirtschaftliche Wachstum, vermied damit mittelbar aber gerade die Überbelastung der Natur.<sup>2)</sup>

## 2. Natur als Schatz

Diese innergesellschaftlichen Fesseln wurden von der Dynamik der Industriegesellschaft gesprengt. Die Wirtschaft suchte allenthalben nach Wegen der Steigerung der Produktivität, bei den Arbeitskräften, in der Technik, aber auch in der Naturnutzung. Die Natur, die in der älteren physio-kritischen Lehre noch als schicksalhafte Spenderin oder Verderberin hingenommen wurde, insofern sich der Zins nach dem Bodenertrag zu richten hatte,<sup>[9]</sup> wurde nun dem Diktat der marktabhängigen Gewinnerwartungen unterworfen. Natur wird in dieser zweiten Phase als ein von der Gesellschaft zu hebender Schatz angesehen. Der Boden sollte nach den Methoden der „rationalen Landwirtschaft“ „melioriert“ und bebaut werden, die Gewässer sollten aus der häufig unrationellen privaten Verfügung befreit und unter öffentlicher Bewirtschaftung der ergiebigsten Nutzung zugeführt werden. Lorenz von Stein, ein bedeutender Reformers jener Zeit, schrieb 1868<sup>[10]</sup>:

„Die rationelle Landwirtschaft beruht nun in allen ihren Punkten auf zwei leitenden Prinzipien. Zuerst darauf, daß jede vorhandene Naturkraft voll-

ständig ausgebeutet werden soll; dann darauf, daß dies nur durch Verwendung eines bestimmten Kapitals auf den Grund und Boden geschehen kann.“

Auch das Recht war von diesem Geist geprägt. In den Motiven zum badischen Wassergesetz von 1877 heißt es zum Beispiel, mit dem Gesetz solle

„die wirtschaftliche Bedeutung, welche das fließende Wasser für das Gedeihen der Landwirtschaft und Industrie hat, wirksamer und allseitiger als bisher zur Geltung gebracht und damit ein noch vielfach brachliegender Teil des Nationalvermögens aufgeschlossen werden.“

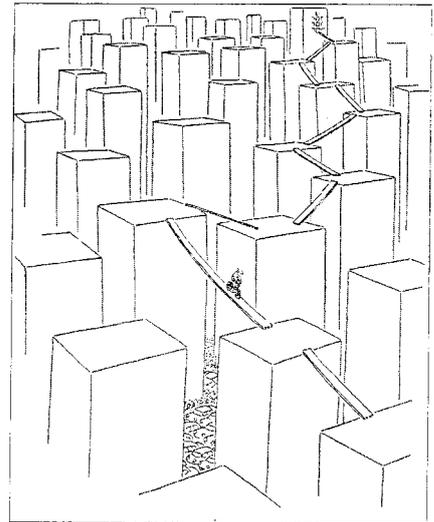
Das Wasserrecht dieser Periode erschloß die Gewässer als Trink- und Brauchwasserreservoir, als Energiequelle für Mühlen, als Medium der Bodenentwässerung und Abwasserableitung und vieles andere. Vor allem widmet es sich der Lösung von konkurrierenden und sich gegenseitig behindernden Nutzungen, wie etwa im Verhältnis Ober- und Unterlieger. Der ergiebigere Nutzer hatte Vorrang, mußte den althergebrachten Nutzer aber unter Umständen entschädigen.

Das Recht jener Zeit bearbeitete also Probleme der Nutzbarmachung und Zuteilung des Schatzes Natur innerhalb der Gesellschaft. Die innergesellschaftliche Hemmung mit ihrer indirekten Schutzwirkung für die Natur funktionierte nicht mehr, weil gerade die Steigerung der Naturnutzung prämiert wurde. An die Schonung des Naturhaushalts wurde dagegen wenig gedacht.

## 3. Natur als Umwelt

Im weiteren Verlauf der Industrialisierung wurde immer deutlicher, daß die enthemmte Nutzung die Natur erschöpft. Aber erst spät, erst in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts setzte sich ein neues Bild der Natur durch. Ältere Leser werden sich an die damalige Zeit erinnern, als die Gewässer an den Ufern schäumten und die Luft in den Industrierevieren krank machte. Mir ist noch ein einflußreicher Artikel im „Stern“ von 1971 gegenwärtig, mit Photo von einer verendenden Kuh auf der Weide neben der Bleihütte Nordenham. Der Bauer, Walbert Strahlmann, wurde damals übrigens von einem Hannoveraner Anwalt namens Gerhard Schröder beraten.

Die politische Wende der sozialliberalen Koalition in der Bundesrepublik brachte den Umweltschutz auf die Tagesordnung und läutete damit eine neue Phase der Ansichten von Natur ein. Das Umweltpro-



Bosc

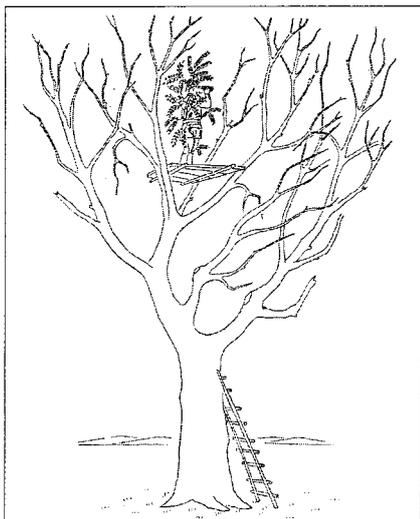
gramm 1971 machte den Umweltschutz zur eigenständigen öffentlichen Aufgabe mit gleichem Rang neben den klassischen anderen Politikfeldern und setzte sich zum Ziel, „jedem Bürger jetzt und in Zukunft die für seine Gesundheit und sein Wohlbefinden notwendige Qualität seiner Umgebung zu sichern.“<sup>[11]</sup> Die Natur wurde nun als Umwelt und äußere Lebensgrundlage des Menschen betrachtet, die bedroht und deshalb zu schützen war. So heißt es im zweiten Umweltbericht der Bundesregierung von 1976<sup>[12]</sup>:

„Erstes Ziel der Umweltpolitik ist die Sicherung elementarer Lebensgrundlagen. Im weiteren Sinne gilt es, für den Menschen eine Umwelt zu erhalten und auszugestalten, die als Standort von Wohnsiedlungen und Arbeitsstätten, Lieferant von Grundstoffen, Produzent von Nahrungsmitteln und zur Erholung geeignet ist.“

Im Vordergrund stand nun die Bewahrung, nicht die Benutzung der Natur. Es folgte eine intensive Gesetzgebungstätigkeit, die zur Ausbildung eines neuen Rechtszweigs, des Umweltrechts, führte. Sein primäres Problem war nicht wie vorher die größtmögliche Erschließung der Naturressourcen, sondern ihre Erhaltung als Lebensbedingung der Menschen.

Obwohl auf den Schutz der Umwelt zielend, hat das Recht dieser Epoche letztlich den Menschen im Blick und ist insofern anthropozentrisch. Dies zeigt sich schon im Ausdruck „Umwelt“ selbst, der die Natur in das Drumherum des Menschen

2) Das vielzitierte Theorem der Tragik der Allmende<sup>[8]</sup> übersieht die Wirkkraft der entsprechenden Sozialnormen. Die Tragödie ist vielmehr erst auf „enthemmte“ Nutzungen wie vor allem diejenige der in die Gutswirtschaft übergehenden Grundherren zurückzuführen.



Bosc

und seiner Arbeits- und Wohnwelt verweist. In der Zweckbestimmung des Leitgesetzes des neuen Umweltrechts in der Bundesrepublik, des Bundesimmissionschutzgesetzes, heißt es zwar scheinbar ökozentrisch, das Gesetz solle neben den Menschen auch Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser und die Atmosphäre schützen, aber als schädlich gelten nach der Definition des Gesetzes Umwelteinwirkungen nur dann, wenn sie Gefahren für die Gesundheit oder das Eigentum der Menschen darstellen. Wirklich einzugreifen ist also nur dann, wenn mit der Natur zugleich die Menschen geschädigt werden.

In ähnlicher Weise wurde auch das Naturschutzrecht im engeren Sinn, das heißt das Recht des Schutzes der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume ausgerichtet. Natur und Landschaft waren früher als Naturdenkmäler, also als ästhetische Werte geschützt worden. Nunmehr ging es um vitalere Interessen, nämlich um den Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen. Hieran schloß auch das Wasserrecht an, dessen ursprünglich primäres Kultivierungsziel durch Verschmutzungsverbote ergänzt wurde. Ähnlich verhält es sich mit den Forstgesetzen. Gegenüber der traditionellen Nutzfunktion wurde nun die Schutzfunktion des Waldes für die Umwelt, insbesondere für den Naturhaushalt, das Klima, den Wasserhaushalt und so weiter stärker betont.

Die beschriebene Entwicklung des Umweltrechts gipfelte in der Aufnahme von Schutzpflichten für die „natürlichen Lebensgrundlagen“ in das deutsche Grundgesetz. Indem dabei der Kreis der Schutzadressaten von den gegenwärtigen auf die zukünftigen Generationen ausgedehnt wird, deutet sich zwar eine gewisse Lockerung des Anthropozentrismus an,

aber der Bezug zum Menschen als Maß des Schutzes bleibt doch erhalten.

Das konkrete Bild dieser im Interesse des Menschen geschützten Natur wird normalerweise durch Belastungsgrenzwerte gezeichnet. Aus ihnen ist ablesbar, welche Qualität der Luft, der Gewässer und anderen Umweltgüter sich der Normgeber als wünschenswert vorstellt, das heißt in unserem Zusammenhang, welche Idealbilder der einzelnen Naturgüter er sich ausmalt. Für das Schutzniveau maßgebend ist dabei dem anthropozentrischen Ansatz entsprechend der Mensch, nicht die Natur in ihren eigenen Kreisläufen. So kommt dann viel darauf an, welches Ideal des Menschen in seinem Austausch mit der Umwelt zugrundegelegt wird: Der Mensch ohne körperliche Leiden, der noch 140 Milligramm  $\text{SO}_2$  pro Kubikmeter Luft ertragen kann, oder der Mensch, der sich körperlich und seelisch wohlfühlt. Die Gerichte neigen hier zu einer mittleren Linie, auf der die Bedürfnisse des Menschen zu einem Gesundheitsprofil des hypothetischen Durchschnittsbürgers verdichtet werden.<sup>[13]</sup> Dieses Profil soll, wie das Bundesverwaltungsgericht formuliert, zumutbare, muß aber nicht etwa angenehme Lebensverhältnisse gewährleisten.<sup>[14]</sup>

Die Umweltqualitätsstandards definieren nicht nur das angestrebte Schutzniveau, sondern sind zugleich auch Instrument der Verhaltensbeeinflussung. Sie ziehen eine Grenze, über die der Mensch in seiner Funktion als Naturnutzer nicht hinausgehen darf, damit die Umwelt und mit ihr der Mensch in seiner Rolle als Schutzobjekt nicht geschädigt wird. In dem Verbot der Überschreitung steckt ein sogenannter ordnungsrechtlicher Ansatz, der für die Epoche des Umweltrechts allgemein typisch ist. Insofern färbt das Konzept der Umwelt auch auf das Instrumentarium ab: Die Umwelt wird durch konkrete Standards definiert, und die Standards dienen der Grenzziehung für die menschlichen Aktivitäten.

In diese Phase lebhafter Umweltrechtssetzung fällt auch die Erkenntnis, daß die Umwelt ein *Gut von internationalem Interesse* ist. Die ältere Generation des Umweltvölkerrechts hatte sich vorwiegend der gerechten Nutzung grenzüberschreitender Gewässer, insbesondere der Ober- und Unterliegerproblematik angenommen. Damit hob sie die Tradition der Natur als eines nutzbaren Schatzes auf eine internationale Ebene. Dabei gelang es sogar, zu neuen Konzepten vorzustoßen, welche ehemals freie Güter wie die Meeresbodenschätze zu einem gemeinsamen Erbe der Menschheit deklarierte und entsprechende gemeinsame Regime der Bewirtschaftung und Verteilung einführte.<sup>[15]</sup>

Die neuere Generation des internationalen Umweltrechts sieht in der Natur dagegen nicht in erster Linie ein Verteilungsproblem, sondern etwas insgesamt zu Erhaltendes. Fortgeschrittene Varianten tragen dabei den Gedanken des Gemeinsamen Erbes der Menschheit aus dem Diskurs über Naturausbeutung hinüber in den Diskurs über Naturschutz.<sup>[16]</sup> Ein kräftiger Schritt in diese Richtung findet sich zum Beispiel in der Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft von 1992. Für sie sind die bedrohten Lebensräume und Arten, wie es in den Erwägungsgründen heißt, ein „Naturerbe der Gemeinschaft“, für das in „gemeinsamer Verantwortung“ ein „zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz“, Natura 2000 genannt, geschaffen werden solle.<sup>[17]</sup> Anklänge an die Vorstellung von Gemeinschaftsgütern enthalten auch einige neuere internationale Konventionen wie etwa das Antarktisprotokoll von 1994 und das Übereinkommen von 1992 über die Biologische Vielfalt.

Das Konzept der Natur als Umwelt und Lebensbedingung des Menschen ist auch heute noch dominant. Ohne Zweifel hat es zur Erhaltung der Umwelt vieles beigetragen. Aber es mehren sich doch die Zweifel, ob es nicht fehlsteuert. Es hat die Gewässer und die Luft sauberer werden lassen und damit die akuten Verschmutzungen beseitigt, aber warum kommt es gegen die weniger bemerkbare Zerschneidung der Naturlandschaft, Verschlechterung des Bodens und Veränderung des Klimas nicht an?

Als Antwort hierauf deuten sich neue, noch unausgereifte Naturbilder im Recht an, von denen ich drei hervorheben möchte: Natur als Ressource, als Mitwelt und als Biosphäre. Zunächst zur Natur als Ressource, dem vierten Bild in meiner Gesamtzählung.

#### 4. Natur als Ressource

Die Natur gilt hier als Budget, das für bestimmte Zwecke eingesetzt wird. Die Disposition über die Ressource richtet sich nach dem Kosten-Nutzen-Kalkül. Dieses wird seit langem von der Umweltökonomie propagiert und beginnt, sich auch im Recht auszudrücken. Zu seinem rechtlichen Hauptvehikel ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip geworden, ein ungeschriebener Verfassungssatz von geradezu liturgischer Qualität, der heute in jedweder Rechtssetzung und Rechtsanwendung anzurufen ist. Im Zusammenhang des Umweltrechts bedeutet er unter anderem, daß der zu erzielende Umwelt-

schutz in angemessenem Verhältnis zu den mit der Maßnahme verbundenen Kosten stehen muß.

Daß auf diese Weise der Umweltschutz in gewisse Kostenschranken verwiesen wird, ist nicht besonders ungewohnt. Fremdartiger erscheint der Kosten-Nutzen-Ansatz erst in denjenigen Situationen, in denen umgekehrt das ökonomische Nutzenstreben in die Schranken der Naturnutzung verwiesen wird, wo sich also nicht die Natur vor der Gesellschaft, sondern die Gesellschaft vor der Natur rechtfertigen muß. Wenn zum Beispiel eine Straße gebaut werden soll, die einen Wald durchschneidet, muß dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot entsprechend der Nutzen der Verkehrserleichterung mit den Kosten für die Natur abgewogen werden. Hier wird also der ökonomische Nutzen eines Vorhabens angesichts seiner ökologischen Kosten in Frage gestellt.

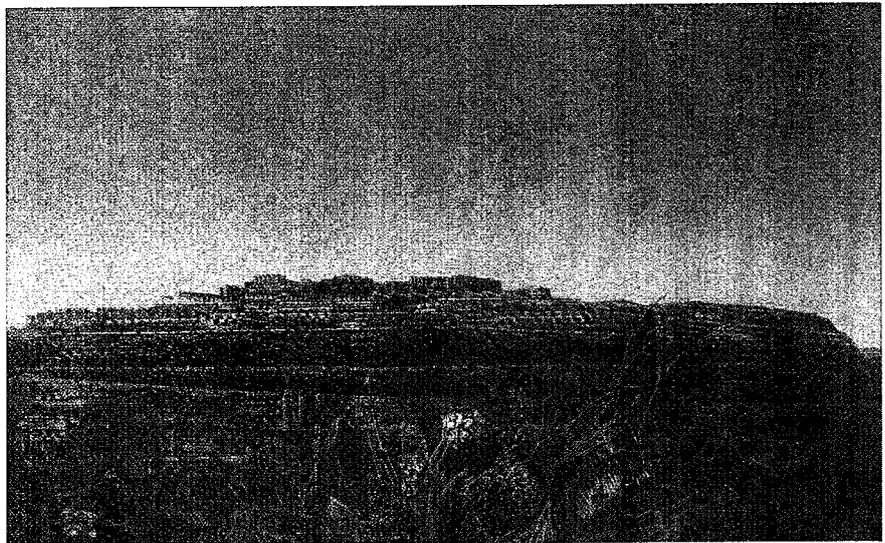
Das ist noch wenig anstößig, wenn es um öffentliche Projekte wie eine Straße geht, denn eine Nutzenprüfung ist hier schon deshalb nicht ganz fremd, weil öffentliche Gelder dafür aufgewendet werden. Sie unterliegen dem haushaltsrechtlichen Prinzip, daß mit den knappen Haushaltsmitteln ein möglichst hoher Nutzen erzielt werden soll. Aus dieser Perspektive ist es nur ein kleinerer Schritt, statt in knappen Haushaltsmitteln in knappen Naturressourcen zu denken.

Wenn sich dagegen auch der Nutzen privater Projekte der Abwägung mit dem Naturverbrauch stellen muß, so ist die Marktwirtschaft in ihrem Kern betroffen, in ihrem Credo nämlich, daß die Nutzeinschätzungen der privaten Akteure hinzunehmen sind und nur durch einen Ordnungsrahmen begrenzt werden, der öffentliche Interessen wie die Umwelt schützt. Die Abwägung der Nutzen und Kosten verflüssigt dagegen diesen Ordnungsrahmen. Die zuständige Behörde kann einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zufolge zum Beispiel der Zulassung eines neuen Pestizids entgegenhalten, der Nutzen sei gering, weil es bereits ebenso wirksame Alternativstoffe gebe, die ökologisch weniger problematisch seien.<sup>[18]</sup> In dieser Logik müßte sie etwa auch gegen den Bau einer Industrieanlage geltendmachen können, die Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze oder der Gebrauchsnutzen eines Produkts sei nicht ausreichend, um die unvermeidbaren Abgasemissionen und damit die Inanspruchnahme der Reinigungs- und Verdünnungskapazität der Atmosphäre zu rechtfertigen. So weit hat sich die juristische Doktrin allerdings noch nicht vorgewagt; Vorschläge in Richtung auf einen Bewirtschaftungsansatz<sup>[19]</sup> haben sich nicht durchgesetzt.

Die beiden beschriebenen Rechtfertigungskalküle können in der Formel zusammengefaßt werden, daß der Wert der Natur mit dem Wert des Vorhabens abzuwägen ist, und daß das größere Gewicht durchschlägt. Hat die Nutzung einen höheren Wert als der Naturverbrauch, so ist es nicht rational, die Natur zu schonen. Umgekehrt ist es nicht rational, die Naturgüter zu verbrauchen, wenn die damit verbundenen Kosten höher sind als der mit dem Vorhaben erzielbare Nutzen.

Charakteristisch ist, daß in dem Ressourcenkonzept die offene Parteinahme entweder für die Gesellschaft oder für die Natur fehlt: Das Kosten-Nutzen-Denken will weder einseitig die Natur als Schatz plündern noch ebenso einseitig die Natur als Umwelt konservieren, vielmehr hält es das Ergebnis der Abwägung von Nutzen und Kosten methodologisch offen und entscheidet sich erst im Einzelfall. Solch ein Habitus der Neutralität trägt nicht unerheblich zur Attraktivität dieses Ansatz-

schaft zur Relativierung zusammen. Statt daß wie im Umweltkonzept absolute Grenzen gesetzt werden, kann nun im Prinzip jedes Naturgut verbraucht werden, wenn der Verbrauch nur den größeren Nutzen bringt. Eine Pflanzenart ist soviel wert wie ihr genetisches Potential für die Entwicklung einer Landsorte, das menschliche Leben soviel wie der mögliche Arbeitsertrag, die Schönheit einer Landschaft soviel wie der Tourismus, den sie anzieht. Im Grunde wird sogar der Begriff der Natur entbehrlich, weil alles Vorhandene nur unter dem Aspekt des wirtschaftlichen Wertes wahrgenommen wird. Das Qualitative der unterschiedlichen Gegenstände verschwindet in der allgemeinen Wertrechnung und ist nicht mehr dramatisch präsent. Was ist der ökonomische Wert des sich sorgfältig verbergenden Nordseeschneepels gegen den der Schiffbarhaltung der Ems für die Werft in Papenburg, was der der unscheinbaren Wiesensralle gegen die Ostseeautobahn?



zes bei, denn in unserer wissenschaftsgläubigen Zeit wird Parteinahme meistens als Schwäche angesehen.

Eine Folge des Ressourcenbildes besteht darin, daß mit ihm auf den Tisch kommt, was sonst nur zu häufig verdeckt verhandelt wird, nämlich ein offener Abgleich der ökonomischen und ökologischen Interessen. Dadurch wird einerseits oftmals erst deutlich, daß Natur einen wirtschaftlichen Wert hat, den man nicht ohne weiteres verschwenden sollte. Andererseits kommt die Seite der Wirtschaft nicht mit vagen Schwarzmalereien davon, sondern muß sich präzise äußern, wenn sie für sich Überlastung befürchtet und mit Wegzug droht.<sup>[20]</sup>

Eine andere Folge des Ressourcenansatzes hängt mit seiner unbegrenzten Bereit-

So forsch das Ressourcenbild zur Disposition über die Ressource animiert, so sehr könnte andererseits sein Rationalitätsanspruch zu neuem Attentismus, zu einer „paralysis through analysis“ verleiten. Dies hängt mit dem gesteigerten Informationsbedarf zusammen. Wo alle Entscheidungstheorie heute über Entscheiden unter Ungewißheitsbedingungen nachdenkt, geht die neue Ressourcenökonomie mit der heroischen Annahme ans Werk, die verästelten Folgen nicht nur eines wirtschaftlichen Vorhabens für die Natur, sondern auch einer Nutzungsbeschränkung für die Wirtschaft seien bekannt oder jedenfalls feststellbar. Tatsächlich stehen wir jedoch vor enormen Wissensdefiziten, und zwar nicht nur insofern, als die Forschung noch nicht ausgereift ist, sondern radikaler

deshalb, weil die Entwicklungsverläufe selbst indeterminiert sind.

Ein letztes Problem des Ressourcenansatzes besteht darin, daß er eigentlich erst zu klaren Aussagen kommt, wenn Kosten und Nutzen monetarisiert werden können. Da der wirtschaftliche Wert in dieser Konzeption nichts anderes als der Preis ist, muß bewältigt werden, daß nicht für alle Naturgüter Marktpreise existieren, denn die Natur ist nicht restlos auf individuelle Eigentumspositionen aufgeteilt, sondern in weiten Teilen ein öffentliches Gut, das keinen Marktpreis besitzt. So muß auf Hilfskonstruktionen zurückgegriffen werden. Prominent ist das Kriterium der fiktiven Zahlungsbereitschaft („willingness to pay“). Hiernach bestimmt sich der Wert eines Naturgutes daran, was die betroffene Bevölkerung zu be-

glaube scheint den Gesetzgeber, der handhabbare, justiziable Kriterien suchen muß, mißtrauisch zu stimmen. Skeptisch sind ohnehin viele derjenigen, die für die Natur Partei nehmen. Sie befürchten, daß, wenn man die Probleme des Relativismus, der Ungewißheit und der Monetarisierung der nicht-monetarisierbaren Natur überspielt, sich die Verfügbarkeit der Natur für den Menschen erhöht; im ökonomischen Kalkül verschwinden nämlich solche Bedenken, die nur durch gegenständliche Anschauung geschätzt werden können. In ihren Augen enthält der ressourcenökonomische Ansatz insofern trotz seines neutralen Habitus denn doch eine verborgene Parteinahme für die Nutzung und gegen die Bewahrung der Natur.

andere Lebewesen als der Mensch mit Subjektivität begabt sind, wie etwa die Affen und die Wale mit ihrem Sozialverhalten, ihrer Sprache und ihrem Spiel.

In das geltende Recht hat das Eigenrechtskonzept jedoch kaum Eingang gefunden. Minderheit blieb die viel berufene *dissenting vote* des Richters William Douglas, der den Bäumen und Tieren des Nationalparks „Mineral King“ Klagebefugnis gegen eine Autobahntrasse geben wollte.<sup>[24]</sup> Ähnlich ergebnislos war es, als 1990 in das Bürgerliche Gesetzbuch der Satz aufgenommen wurde, daß das Tier keine Sache sei. Am nächsten kommt dem Mitweltgedanken noch das Tierschutzrecht. Mit seinem Ansatz, Tiere vor Schmerzen zu bewahren, erkennt es sie als empfindende Lebewesen an. Die Novelle von 1998 nennt Tiere nun sogar Mitgeschöpfe. Aber dies sind nur Formeln. Schutz vor dem Schlachthof wird damit nicht gewährt.

Ein Grundproblem der juristischen Ausprägung des mitweltlichen Ansatzes besteht darin, daß er das Verhältnis zwischen Mensch und Natur wie das einer bürgerlichen Gesellschaft konstruiert. In dieser erkennen die einzelnen sich gegenseitig als Willensfreie und Eigentümer an, verzichten also auf Gewalt und pflegen miteinander friedliche Tauschbeziehungen. Das paßt nicht auf das Verhältnis Mensch und Natur, denn beide sind darauf angewiesen, sich gegenseitig zu verzehren.

Man könnte einwenden, das Bild der Mitwelt repräsentiere eher ein Rechtsmodell der Gemeinschaft als das der bürgerlichen Gesellschaft. Das Recht könne deshalb so gestaltet werden, daß es Grundlagen für eine Versöhnung und Freundschaftlichkeit zwischen Mensch und Natur schafft. Doch würde dem Recht dann abverlangt, Gefühle und Gesinnungen zu stiften, und das ist ihm bisher nirgends gelungen. Recht regelt Verhalten, nicht Haltungen. Wenn es weitergeht, ist es entweder uneffektiv oder der Staat pervertiert zum Polizeistaat. So erstrebenswert der mitweltliche Ansatz als Bildungsideal und Moralnorm ist, als Rechtsmodell hat er sich aus diesen Gründen nicht durchsetzen können.

## 6. Natur als Biosphäre

Noch eine sechste Ansicht der Natur läßt sich im Recht aufspüren. Sie ist ebenfalls ökozentrisch, fußt aber weder auf dem Konzept der bürgerlichen Gesellschaft von Mensch und Natur noch auf dem der Gemeinschaft zwischen beiden. Es ist dies die Vorstellung der Natur als (erdumgreifende) *Biosphäre* oder Vielfalt von (räumlich abgrenzbaren) *Ökosystemen*.<sup>3)</sup> Man könnte auch das Bild des



Foto: Dirk Kruse/Archiv Volkswagenstiftung

zahlen bereit wäre, wenn zum Beispiel eine bestimmte Tierart nicht ausgelöscht oder wenn der Treibhauseffekt vermieden würde. Aber in welchem Bewertungsraster werden solche Urteile abgegeben?<sup>[21]</sup> Was wissen die Befragten über die Knappheit des Objekts? Wie wird zur Geltung gebracht, daß die Reichen mehr und die Ärmern weniger Geld einsetzen könnten? All dies sind Probleme, die sich mit anderem Vokabular genauso auch im Prozeß der politischen Willensbildung stellen, und wenn es so ist, dann befinden wir uns mitten in dem politischen Raum, aus dem die scheinbar wissenschaftliche Methode der Kosten-Nutzen-Analyse entfliehen wollte.

Unter diesen Umständen nimmt es nicht Wunder, daß sich das Ressourcenbild bisher nicht recht hat durchsetzen können. Es spielt zwar in der politischen Rhetorik eine gewisse Rolle, aber zur herrschenden Ansicht im Recht ist es sehr zum Ärger der Ökonomen nicht geworden. Sein präventiver Rationalitäts-

## 5. Natur als Mitwelt

Während das Bild der Natur als Umwelt dem Bild der Natur als Ressource immerhin dies voraus hat, daß es den gewünschten Zustand gegenständlich vor Augen führt und nicht als bloß ökonomischen Wert kalkuliert, so haben beide Konzepte doch etwas Wesentliches gemein: Beide denken Mensch und Natur als getrennte Gebilde, und beide weisen dem Menschen in diesem Gegenüber eine beherrschende Rolle zu. Soweit sie den Menschen als der Natur zugehörig betrachten, ist er Körper, von dem der disponierende Geist getrennt gedacht wird.

Von dieser Vorstellung der Trennung und der Dominanz setzen sich *ökozentrische Vorstellungen* ab. Unter ihnen hat das Bild von der *Mitwelt* eine gewisse Prominenz erhalten.<sup>[22]</sup> In juristischen Zusammenhängen bedeutet Natur als Mitwelt, daß der Natur Eigenrechte eingeräumt werden.<sup>[23]</sup> Die naturwissenschaftliche Basis hierfür ist die Beobachtung, daß auch

Oikos, des „Ganzen Hauses“, verwenden, wobei jedoch der Eindruck vermieden werden müßte, daß die Menschen die Hausherrn sind und daß es im Hause sonderlich freundlich zugeht.

Das Bild der Biosphäre oder des Ökosystems macht kenntlich, daß der Mensch den größeren Zusammenhängen der Natur eingeordnet ist, und daß er ausgelöscht werden wird, wenn er mit seiner überschießenden Begabung sein Ausgesetztsein kognitiv fehlkonstruiert oder technisch in Herrschaft umzukehren versucht.

Dieses Konzept ist nicht anthropozentrisch. Zwar ist es auf der Denk- und Sprachebene unentrinnbar menschengemacht. Doch wenn es auch in diesem Sinne anthropogen ist, so muß es doch nicht anthropozentrisch sein.<sup>[26]</sup> In seinem Inhalt vermag es sehr wohl die Perspektive des größeren Natursystems statt diejenige des Menschen einzunehmen.

Eine sehr weit ausgreifende Variante des Biosphärenansatzes ist die sogenannte Gaia-Hypothese. Nach ihr ist die Erde als Ganzes ein sich selbst erzeugendes und organisierendes (und deshalb als lebend vorstellbares) System, weil es seine physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse immer wieder selbst so koordiniert, daß lang andauernde dynamische Gleichgewichte entstehen, die sich sogar wieder einstellen, wenn es von starken inneren oder äußeren Faktoren erschüttert wird.

Mit diesem System steht der Mensch in produktiver Wechselwirkung, in die er jedoch zum Beispiel durch Erzeugung von Kohlendioxid über das zuträgliche Maß hinaus eingreifen kann. Das führt zu einem Klimawandel, der die Erde so verändern könnte, daß sie in weiten Teilen für den Menschen nicht mehr bewohnbar ist. Ein solcher katastrophaler Eingriff wäre zwar vermutlich Ausgangspunkt für die Entwicklung neuer Arten, mit deren Hilfe sich ein neues Gleichgewicht herstellt, aber ob der Mensch dann noch mit von der Partie ist, wäre nicht gewiß.

Der Autor dieser Theorie, James Lovelock, charakterisiert Gaia, wie er das lebende System Erde bezeichnet, folgendermaßen<sup>[27]</sup>:

„Gaia ist in meinen Augen weder die gütige, allesverzeihende Mutter noch eine zarte, zerbrechliche Jungfrau, die einer brutalen Menschheit hilflos ausgeliefert ist. Vielmehr ist sie streng und hart. Denen, die die Regeln einhalten, verschafft sie eine stets warme, angenehme Welt; unbarmherzig aber vernichtet sie jene, die zu weit gehen. Ihr unbewußtes Ziel ist ein Planet, der für Leben bereit ist.“

Die Biosphäre, die sich selbst so organisiert, daß sie Leben zugleich ermöglicht

und von ihm abhängt, bedeutet für den Menschen, daß er den Anschluß an die Prozesse der Selbstorganisation pflegen muß. Die angemessene Attitüde ist zu fragen, was die größeren Ökosysteme von dem Menschen haben, nicht allein, was er von den Ökosystemen hat. Es ist eine Attitüde der Selbstbegrenzung und des nachhaltigen Austausches in der Systemische, die dem Menschen bleibt. Dabei ist anders als im Umweltkonzept nicht ausgeschlossen, daß der Mensch die Natur zum Teil auch zerstört. Es kommt vielmehr darauf an, daß er dabei Maß hält, seine eigenen Ziele angesichts des Naturverbrauchs rechtfertigt und für Regeneration des Verbrauchten oder Schadensausgleich sorgt.

Im Recht findet sich das Bild der Biosphäre wieder, wo es Selbstbegrenzung und Kreislaufprozesse der Gesellschaft im Verhältnis zur Natur zu organisieren sucht.

Eine wegweisende, als Muster bisher unerkannte Ausprägung solcher *Selbstbegrenzung* ist die sog. *Eingriffsregelung* im Naturschutzrecht. Sie bezieht sich auf menschliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und besteht aus vier Prüfschritten, die zu vollziehen sind, bevor ein solcher Eingriff zugelassen wird.<sup>[28]</sup>

Der erste Schritt besteht aus dem Gebot, den Eingriff nach Möglichkeit zu vermeiden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob es Alternativen zu dem geplanten Vorhaben gibt, die weniger schädlich sind. Mit einer solchen Alternativenprüfung löst sich der rechtliche Maßstab von der Fixierung auf ein einzelnes Vorhaben und erlaubt ein gewissermaßen planerisches Herangehen an die Befriedigung eines gesellschaftlichen Bedürfnisses.<sup>4)</sup>

Ist der Eingriff, der bei Realisierung der verträglichsten Alternative übrigbleibt, unvermeidlich, so ist im zweiten Schritt zu fragen, ob das beschädigte Biotop regeneriert oder wenigstens an anderer Stelle durch ein gleiches oder gleichwertiges ersetzt werden kann.<sup>5)</sup>

Wenn die Regeneration oder Kompensation der verbrauchten Natur nicht möglich ist, findet in einem dritten Schritt eine Abwägung zwischen dem Nutzen des Projekts und seinen Kosten für die Umwelt statt; hier kann auch der monetäre Wert der Natur, soweit er besteht, zur Geltung gebracht werden, aber eben erst an dritter Stelle der Prüfungskaskade, nicht an erster, wie es der ressourcenökonomische Ansatz vorschlägt.

Erweist sich das Projekt dabei als vorrangig und muß deshalb ein Schaden an der Natur in Kauf genommen werden, so ist viertens dennoch eine Ausgleichsabgabe zu zahlen, die dem Naturschutz an anderer Stelle zufließt. Hierin liegt ein Übergang von qualitativen zu finanziellen Auf-

lagen, der dem ressourcenökonomischen Modell zu entsprechen scheint, tatsächlich aber insofern anders ist, als die Ausgleichsabgabe nicht ein primäres Ziel, sondern nur eine nachgeschaltete Notlösung nach Ausschöpfung aller physischen Handlungsmöglichkeiten darstellt.

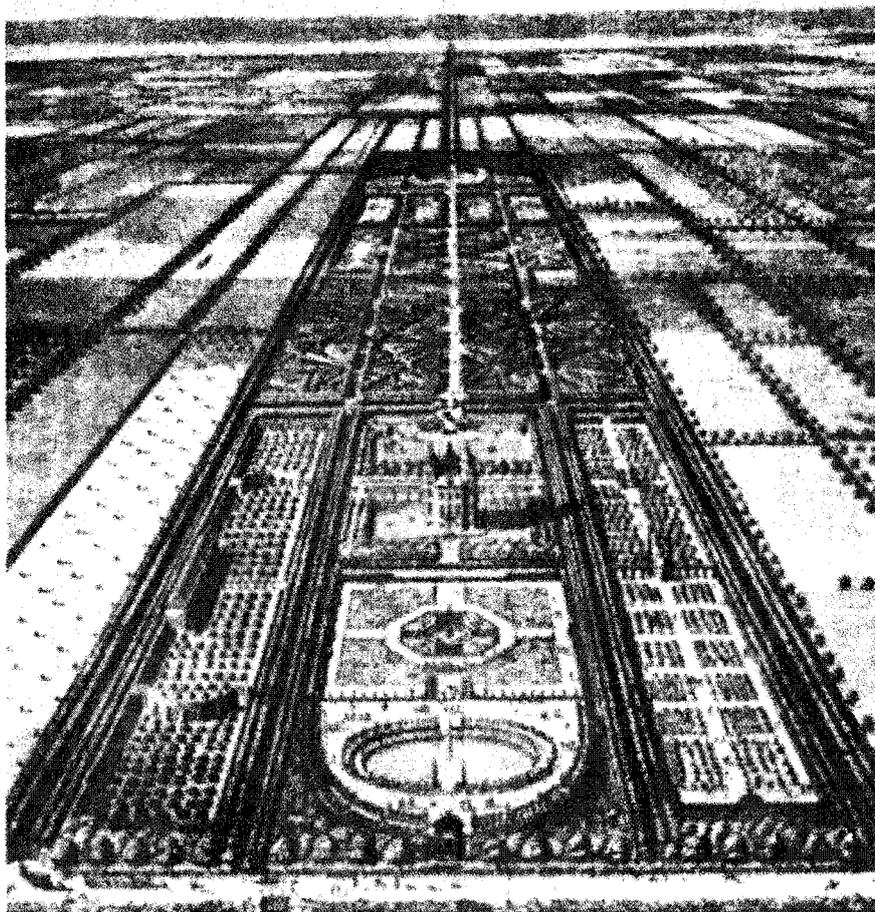
Bisher gibt es nur vereinzelte Stimmen, die diese Prüfungskaskade – in moderaterer Gestalt – auch auf die verfassungsrechtliche Ebene heben möchten. Ergebnis wäre dann eine Art ökologisches Verhältnismäßigkeitsprinzip, das dem traditionellen Verhältnismäßigkeitsprinzip zur Seite träte: Während letzteres die staatlichen, dem Naturschutz dienenden Eingriffe in die Gesellschaft rechtfertigungspflichtig macht – man könnte es deshalb als gesellschaftliches Verhältnismäßigkeitsprinzip bezeichnen –, würde ersteres die gesellschaftlichen Eingriffe in die Natur rechtfertigungspflichtig machen. Seinem verfassungsrechtlichen Status nach wäre das ökologische Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht wie das gesellschaftliche Verhältnismäßigkeitsprinzip ein *Grundrecht* des einzelnen gegenüber dem Staat, sondern eine *Grundpflicht* des einzelnen gegenüber Gesellschaft und Staat in Ansehung der Natur.<sup>[29]</sup>

Nicht nur durch Selbstbegrenzung ist das Biosphärenbild charakterisiert, sondern auch durch *Austausch- und Kreislaufprozesse* von Mensch und Natur. Solche Prozesse finden sich bisher nur vereinzelt im Recht normiert. Ihr Pionier, die organische Landwirtschaft mit ihren Kreisläufen von Produktion, Abbau und Reproduktion, findet sich nur in Definitionen ohne Anordnungsgehalt und in Förderungsprogrammen wieder. Ähnlich verhält es sich mit dem Energiekreislauf von Produktion und Verzehr von CO<sub>2</sub> mit Hilfe nachwachsender Rohstoffe. Kreislauf-führung ist immerhin das Hauptanliegen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Doch handelt es sich dabei eher um technische Kreisläufe, die ein Produkt möglichst lange von seiner Beseitigung als Abfall fernhalten sollen, das heißt um eine Lösung, die eher dem Muster der gesellschaftlichen Selbstbegrenzung zuzuordnen wäre. Immerhin ermutigt das Gesetz aber auch naturvermittelte Kreisläufe

3) Als umfassende Darstellung und Weiterführung einer holistischen Betrachtung der Biosphäre und der Ökosysteme siehe [24].

4) Die rechtsdogmatisch umstrittene Frage, ob diese Alternativenprüfung vielleicht nicht durch Naturschutzrecht, sondern erst durch Fachplanungsrecht geboten ist, ist hier nicht von Bedeutung.

5) Auch die ebenfalls umstrittene Reihenfolge der Prüfung von Ersatzmaßnahmen und Vorrangigkeit der Nutzung ist hier nicht von Belang.



wie die Kompostierung oder die Verwertung von Klärschlamm als Düngemittel.

Eingriffsbegrenzung und Kreislauf-führung des Wirtschaftens in der Biosphäre sind Maßstäbe für jedwede einzelne Aktivität. Angesichts der Tatsache, daß sie bei aller Flexibilisierung besonders in den großen Bevölkerungsagglomerationen noch weit von praktischer Wirksamkeit entfernt sind, ist auch solches Recht von Interesse, das Regionen, in denen die Menschen noch nachhaltig wirtschaften, bewahrt und womöglich zu Vorbildern entwickelt.

Zu nennen ist hier das Konzept der *Biosphärenreservate* der UNESCO, das inzwischen auch vom Naturschutzrecht vieler Staaten aufgegriffen wurde.<sup>[30]</sup> Die UNESCO war ursprünglich Hüterin des Weltkulturerbes. Später hat sie sich auch des sog. Weltnaturerbes angenommen. Da nicht klar war, welche Nutzungsregeln eigentlich mit der Aufnahme eines Naturgebietes in die Liste der Weltnaturerbe verbunden sein sollten, hat sie 1971 ein Forschungs- und Schutzprogramm *Man and the Biosphere (MaB)* beschlossen und 1995 noch einmal bekräftigt und konkretisiert.<sup>[31]</sup>

Die Vorstellung von *Man and the Biosphere* löst sich von dem Gedanken, daß

ein bestimmtes wertvolles Gebiet möglichst von allen, gerade auch autochthonen Nutzungen freigestellt werden sollte, wie es etwa in den großen Naturreservaten, zum Beispiel Serengeti in Tansania, praktiziert wird. Der Ansatz der Biosphäre strebt eine prinzipiell überall mögliche Nutzung an, die aber nach Zonen der Schutzbedürftigkeit der Natur gestaffelt wird. Dabei wird das eher statische Regime der Nutzungsverteilung unserer Landschafts-, Naturschutz- und Naturparkzonen dynamisiert. Biosphärenreservate sollen nach dem Programm der UNESCO nicht nur der Bewahrung der bestehenden Nutzungen dienen, sondern zugleich „ein Theater“, eine Probestübe der Erkundung und Entwicklung von nachhaltigen Nutzungsweisen im allgemeinen sein, die gerade auch in Entwicklungs- und Sanierungszonen praktiziert werden sollen. Dies hat auch das Bundesnaturschutzgesetz aufgegriffen, indem es formuliert, daß Biosphärenreservate „beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen“.<sup>[30]</sup>

Allerdings könnten sich Befürchtungen einstellen, daß die Einordnung und Selbstbegrenzung des Menschen in der Biosphäre auf seine Unterwerfung unter einen vor-

gestellten Gesetzgeber „Natur“ hinausläuft, mit allen Folgen für die Diktatur derjenigen, die die wahren Naturgesetze zu kennen vorgeben.

Die Möglichkeit der Perversion des Biosphärenkonzepts zeigt sich in seiner eigenen Geschichte. Es hat seine Wurzeln in naturphilosophischen Traditionslinien, die von der Vorstellung der Vorsokratiker von der *physis* als einer das Leben hervorbringenden Kraft über Giordano Brunos *natura naturans* bis zu Friedrich Wilhelm Schelling reichte, der die Natur als Produktivität und insofern als Subjekt bestimmte, demgegenüber der Mensch nur Objekt, *natura naturata* war.<sup>[32]</sup>

Die Naturphilosophie stand in den zwanziger Jahren für holistische Ansätze der Ökosystemforschung Pate. Diese überlebten in England und den USA den Zweiten Weltkrieg und brachten dort das UNESCO-Programm der Biosphäre und übrigens auch den Begriff des *sustainable development* hervor.<sup>[33]</sup> In Deutschland dagegen wurde der holistische Ansatz der Biologie von der nationalsozialistischen Blut-und-Boden-Mystik scheinbar adaptiert und dadurch auf lange Zeit zu Unrecht diskreditiert.<sup>6)</sup> Macht man sich diese historische Ideenverzweigung klar, so erschließt sich, daß das Bild der Biosphäre gut angelsächsisch als pragmatisches Konzept gedacht werden kann und eine fundamentalistische Lesart ein Mißverständnis wäre. Es ist ja gerade das Wissen darum, daß die Komplexität der Natur sich der Erkenntnis entzieht, welches zu einer Haltung der Selbstbegrenzung nötig ist. Auch mißtraut der Selbstorganisationsansatz der zentralen staatlichen Vernunft und setzt auf die Eigenverantwortung des Menschen.

## 7. Zusammenfassung

Überblicken wir zum Schluß noch einmal die sechs Ansichten der Natur im Recht, so zeigt sich, daß die fünf früheren ein Laboratorium des Biosphärenkonzeptes gewesen sind, insofern, als sie alle jeweils ein Element erprobt haben, das bewahrt werden muß. Aus der ersten Phase (Natur als Schicksal) bleibt das Gespür für das Ausgeliefertsein des Menschen im Naturkreislauf, aus der zweiten (Natur als Schatz) die Erkenntnis, daß die Natur ein Rohling ist, der wissenschaftlich und technisch zum Nutzen des Menschen bearbei-

6) Golley schreibt: "In the aftermath of the second world war, however, with Germany economically prostrate and the policies of the national socialists totally discredited, there were few ecologists interested or capable of carrying on the holistic traditions."<sup>[33]</sup>



Gerd Winter, Dr. iur., Lic. rer. soc., geboren 1943 in Diepholz/Niedersachsen, Studium der Rechtswissenschaft (1962–1966) und der Soziologie (1966–1968), Wiss. Assistent 1969 bis 1972 in Konstanz, Visiting Scholar 1972/73 Yale Law School; ab 4/1973 Professor in Bremen für öffentliches Recht, Europarecht und Rechtssoziologie. 1987–94 Direktor des Zentrums für Europäische Rechtspolitik 1995 – Leiter der Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht  
Neuere Forschungsprojekte über: Zugang zu Umweltinformationen im europäisch-amerikanischen Vergleich, Quellen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, Produktionsintegrierter Umweltschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung im Rechtsvergleich, Nutzung von Satellitendaten für die Umweltbeobachtung, Europäische

Chemikalienregulierung, Inverkehrbringen gentechnisch modifizierter Organismen, Aussetzung gebietsfremder Organismen.  
Mitglied der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch (1992-97).  
Mitglied Nationales Komitee Global Change Forschung (1999- )

tet werden kann, aus der dritten Phase (Natur als Umwelt) das Insistieren auf einem gegenständlich, nicht monetär ausgedrückten Schutzniveau, aus der vierten (Natur als Ressource) die Entdeckung der Knappheit und der Notwendigkeit, auch die gesellschaftlichen Nutzungsziele in Frage zu stellen, und aus der fünften Phase (Natur als Mitwelt) der Übergang vom anthropozentrischen zum ökozentrischen Denken.

Das Bild der Biosphäre umschließt all diese Elemente und unterscheidet sich von den anderen Bildern nur durch die Vermeidung der Fehlfarben, als da sind: zunächst die Unterdrückung des Individuums, dann die Mentalität der Naturausbeutung, drittens die Grenzziehung zwischen Natur und Mensch, viertens die tabulose Relativierung und Verpreisung der Natur und fünftens die illusorische Konstruktion einer bürgerlichen Gesellschaft oder einer Gemeinschaft zwischen Mensch und Natur.

Was im sechsten Bild betont wird ist die Suche nach einer angemessenen Rolle des Menschen in der größeren Biosphäre und daraus folgend eine Haltung der Selbstbegrenzung und Wechselbezüglichkeit. Indem so die *Ziele und Bedürfnisse* des Menschen, nicht erst seine Instrumente in Frage gestellt werden, wird er auf sich selbst verwiesen. Wenn er mit sich ins Reine kommt, bringt das vermutlich mehr Naturschutz mit sich als alles naturwissenschaftliche Erforschen von Toleranzgrenzen und ökonomische Kalkulieren von Kosten und Nutzen.<sup>7)</sup>

*Der Aufsatz ist eine überarbeitete Fassung der „Bremer Treviranus Lecture“ 1999, die als selbständige Broschüre Anfang 2000 vom Mansholt Verlag Bremen veröffentlicht wurde.*

## Literaturverzeichnis

- [1] A. Fisahn: *Natur-Mensch-Recht. Elemente einer Theorie der Rechtsbefolgung*, Duncker&Humblot, Berlin (1999), 324 ff.
- [2] O. Kahn-Freund: *Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts*, J. Bensheimer, Mannheim (1931).
- [3] F. Wieacker: *Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher* (1953), in: derselbe, *Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung*, Athenäum Verlag, Frankfurt a. M. (1974), 16.
- [4] J. Kuczynski: *Geschichte des Alltags des Deutschen Volkes*, Bd. 1, Pahl-Rugenstein Verlag, Berlin (1981) S. 318 f.
- [5] K.-S. Kramer: *Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken*, Würzburg (1957) S. 215, zitiert in [4], S. 249.
- [6] J. Radkau: *Natur und Macht. Eine Weltgeschichte der Umwelt*, Verlag C.H. Beck, München (2000) S. 92f.
- [7] Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, II. Teil 7. Titel § 30 (1794).
- [8] G. Hardin: "The tragedy of the commons", *Science* 162 (1968) 1234.
- [9] K. Pribram: *Geschichte des ökonomischen Denkens*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main (1998) S. 210.
- [10] L. von Stein: *Innere Verwaltungslehre*, Cotta'sche Buchhandlung, Stuttgart (1868) S. 257.
- [11] Umweltprogramm (1971), BT-Drucksache VI/2710 vom 14.10.1971.
- [12] Fortschreibung des Umweltprogramms der Bundesregierung vom 14. Juli 1976, Kohlhammer Verlag, Stuttgart (1976) S. 223.
- [13] M. Böhm: *Der Normensch-materielle und prozedurale Aspekt des Schutzes der menschlichen Gesundheit vor Umweltschadstoffen*, C.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen (1996).
- [14] Bundesverwaltungsgericht vom 18.5.1982, E 65, 313 (320).
- [15] R. Wolfrum: "The principle of the common heritage of mankind", *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (1983) 312 ff.
- [16] Jutta Brunnée: "'Common interest' – echoes from an empty shell?", *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (1989) 791ff.
- [17] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, 4. und 6. Erwägungsgrund.
- [18] Bundesverwaltungsgericht vom 10.11.1988, E 81, 12 (17).
- [19] H. Sandler: „Wer gefährdet wen: Eigentum und Bestandsschutz den Umweltschutz – oder umgekehrt?“ *Umwelt- und Planungsrecht* (1983) 33 ff., 73 ff.
- [20] U. Hampicke: *Ökologische Ökonomie*, Westdeutscher Verlag, Opladen (1992) 120 ff.
- [21] H. Bartmann: *Umweltökonomie – ökologische Ökonomie*, Kohlhammer Verlag, Stuttgart (1996) S. 168 f., S. 202 f.
- [22] K.-M. Meyer-Abich: *Wege zum Frieden mit der Natur*, Carl Hanser Verlag, München (1984).
- [23] K. Bosselmann: *Im Namen der Natur*, Scherz Verlag, München (1992) S. 181 ff., S. 351 ff.
- [24] Sierra Club v. Morton, *US Supreme Court Reports* 405 727 (1972)
- [25] WBGU: *Welt im Wandel: Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biosphäre. Jahrgutachten 1999*, Springer Verlag, Heidelberg (2000).
- [26] A. Krebs: „Naturethik im Überblick“, in: A. Krebs (Hrsg.): *Naturethik*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt (1997) 337 (342 f.).
- [27] J. Lovelock: *Das Gaia-Prinzip*, Artemis & Winkler, Zürich (1991) S. 272.
- [28] Siehe § 8 Bundesnaturschutzgesetz.
- [29] G. Winter: *Alternativenprüfung in der administrativen Entscheidungsbildung. Zugleich ein Beitrag zu einer Grundpflicht ökologischer Verhältnismäßigkeit*, Werner Verlag, Düsseldorf (1997).
- [30] Vergleichende Beispiels § 14a Bundesnaturschutzgesetz.
- [31] Resolution 28 C/2.4 der Generalversammlung der UNESCO von November 1995 zum Entwurf der „Strategie von Sevilla für die Biosphärenreservate“ sowie dem Rahmenstatut des Weltnetzwerks von Biosphärenreservaten, veröffentlicht von der UNESCO, Paris (1996).
- [32] G. Böhme (Hrsg.): *Klassiker der Naturphilosophie*, C.H. Beck Verlag, München (1989), darin A. Graeser: „Die Vorsokratiker“, S. 26 ff.; H. Böhme: „Giordano Bruno“, S. 127 ff.; W. Schmidt-Kowarzik: „Friedrich Josef Wilhelm Schelling“, S. 250 ff.
- [33] F. B. Golley: *A History of the Ecosystem Concept in Ecology*, Yale University Press, New Haven (1993), insbesondere S. 175.
- [34] G. Winter: „Von der ökologischen Vorsorge zur ökonomischen Selbstbegrenzung“, *Aus Politik und Zeitgeschichte B 37/94 Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B 37/94 vom 16.9.1994*, S. B 37 ff.

Bildnachweis: S. 197, S. 198: Aus: Bosc *Alles, bloß das nicht!* Die dreihundert besten Zeichnungen. Herausgegeben von Christian Strich. © 1954, 1974 by Diogenes Verlag AG, Zürich.  
S. 199 Max Ernst. Die ganze Stadt (1935/36).  
S. 200 Photo Dirk Kruse, Archiv Volkswagenstiftung.  
S. 202 Heemstede, Provinz Utrecht, Radierung von D. Stoopendaal nach einer Zeichnung von J. Moucheron.

<sup>7)</sup> Dies kann hier nur angedeutet werden. Für weiteres möchte ich verweisen auf [34].